

- 6) Raub, Diebstahl, Betrug, amtliche Erpressung und Veruntreuung;  
 7) Betrügerischer Bankerott.

Um sich über die vorerwähnten Auslieferungen zu verständigen, werden die nöthigen Mittheilungen auf diplomatischem Wege erfolgen, eine unmittelbare Korrespondenz zwischen den gerichtlichen Behörden beider Staaten findet darüber nicht Statt.

#### Artikel 2

In ganz besonderen Fällen, welche ihrer Natur nach zwar unter die Bestimmung des vorhergehenden Artikels fallen, wo jedoch, wegen außerordentlicher Umstände die Auslieferung des Verfolgten den Grundsätzen der Billigkeit und Humanität widersprechen dürfte, behält sich jeder Staat vor, die Auslieferung zu versagen. Die Gründe der Verweigerung werden alsdann dem Staate, welcher die Auslieferungsbegehren gestellt hat, mitgetheilt.

#### Artikel 3.

Wenn der Angekuldigte, dessen Auslieferung begehrt wird, in dem Lande, wohin er sich geflüchtet hat, wegen eines dort begangenen Verbrechens oder Vergehens gleichfalls in Untersuchung steht oder verhaftet ist, so kann dessen Auslieferung so lange ausgesetzt werden, bis er seine Strafe erlitten hat, oder durch ein rechtskräftiges Urtheil freigesprochen worden ist.

#### Artikel 4.

Dem Begehren der Auslieferung wird nur Statt gegeben, wenn in Urschrift oder beglaubigter Abschrift ein von dem Gerichte oder einer andern zuständigen Behörde ausgefertigtes Erkenntniß, ein Strafurtheil, oder ein Nachweis der verhängten Anschuldi- gung vorgelegt wird, wobei die gesetzlich vorgeschriebenen Formen desjenigen Staats maßgebend sind, welcher die Auslieferung begehrt.

#### Artikel 5.

Die vorläufige Festnehmung eines Ausländers wegen einer der im Artikel 1. aufgeführten strafbaren Handlungen kann auf bloße Vorlage eines von der zuständigen Behörde nach Vorschrift der Weise des reklamirenden Staates ausgefertigten Verhaftob- sches angeordnet werden. Eine solche Festnehmung hat in den Formen und nach den gesetzlichen Vorschriften desjenigen Staates zu geschehen, von welchem sie vollzogen werden soll. Der vorläufig verhaftete Ausländer wird in Freiheit gesetzt, wenn ihm innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht ein nach Vorschrift der Weise des Staates, welcher die Auslieferung verlangt, zu beurtheilender Nachweis der angehängten Anschul- digung oder ein gegen ihn ergangenes Erkenntniß oder Strafurtheil behändigt wird.